



Kurzinformation Hygienekonzept

In Baden-Württemberg gilt ab 23.02.2022 aktuell die Warnstufe mit nachfolgenden Regelungen.

Teilnahme am Sport- und Wettkampfbetrieb in geschlossenen Räumen und im Freien:

Für Personen, die am **Sport- und Wettkampfbetrieb in geschlossenen Räumen und im Freien** teilnehmen wollen gilt die **3G Regelung**.

Zuschauer in geschlossenen Räumen und im Freien: 3G Regelung.

Nachweise: Folgende Regelungen gelten für die Nachweise.

- Geimpft/Genesen: Ein gültiger Impf- und Genesennachweis gemäß den Richtlinien des Bundesgesundheitsministeriums muss vorgelegt werden.
- Getestet:
 - PCR-Test: Die Probeentnahme des PCR Test darf maximal 48 Stunden zurück liegen. Ein offizielles Testdokument ist erforderlich.
 - Antigen-Schnelltest: Die Probeentnahme des Schnelltests darf maximal 24 Stunden zurück liegen. Ein offizielles Testdokument ist erforderlich – Schnelltests reichen nicht aus.

Ausnahmen: Für folgende Personen gelten Ausnahmen für die Testpflicht sowie die 2G-Beschränkungen:

Kinder bis einschließlich 5 Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind, benötigen keinen Testnachweis.

Bei Schülerinnen und Schülern bis 17 Jahre, die über einen aktuellen Schülerschein verfügen, gilt der Schülerschein als Testnachweis. In den Ferien müssen Schüler ein negativer Antigen-Test nachweisen.

Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen ist ein negativer Antigen-Test erforderlich.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können ist ein ärztlicher Nachweis notwendig und ein negativer Antigen-Test erforderlich.

Kontrolle:

Die Übungsleiter*innen sind für die Kontrolle der Nachweise in ihren Gruppen verantwortlich. Die Kontrolle der Nachweise hat in verkörperter oder digitaler Form in Verbindung mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Die Kontrolle der Nachweise hat, wenn möglich, über eine elektronische Anwendung (z. B. CovPass Check App) zu erfolgen.

Mindestabstand

Außerhalb der Trainings- und Spielsituation ist dauerhaft ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Maskenpflicht

Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske sowie auch im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

Hygiene

Vor und nach jeder Trainings- oder Übungseinheit sind die Hände gründlich zu desinfizieren/reinigen.

Umkleiden/Toiletten

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen und Toiletten ist zulässig. Es gilt der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Der Zugang zu den Toiletten ist nur allein und mit einer FFP2-Maske gestattet.

Keine Kontaktnachverfolgung

Personenbezogene Daten müssen bei Sportveranstaltungen und der Teilnahme am Trainings- und Kursbetrieb **nicht erfasst** werden.

Steinheim, den 23.02.2022

Der Vorstand des SFC Höpfigheim e. V.